



Satzung des Vereins „Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern e.V.“. Er ist unter der Nr. VR 732 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wismar eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Wismar.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der gemeinnützige Verein verfolgt den Zweck, die historische Sammlung des Technischen Landesmuseums zu bewahren und auszubauen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Anschaffung und Erhaltung von Sammlungsgegenständen und Exponaten, die Sammlung, öffentliche Präsentation, Archivierung, Pflege und Verwaltung von Sammlungsgegenständen auf dem Gebiet der Technik allgemein und ihrer sozialen Bezüge und auf dem Gebiet der gewerblichen und industriellen Entwicklung des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes seine Sammlung auch an eine andere gemeinnützige Körperschaft, z.B. die Technisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, vermieten bzw. unentgeltlich überlassen, soweit diese gemeinnützige Körperschaft die Sammlung ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke i. S. der §§ 52 ff. verwendet. Der Verein verpflichtet sich, diese Gesellschaft zu fördern und zu stützen. Der Mietvertrag bzw. die unentgeltliche Überlassung entfällt, soweit die Körperschaft, die die Sammlung zur Nutzung erhalten hat, den Status der Gemeinnützigkeit verliert.

Zur Präsentation des Vereins gehört auch die Erstellung von Büchern und Zeitschriften über die Sammlung des Technischen Landesmuseums, sowie die Veräußerung dieser selbstgestellten Bücher und Zeitschriften gegen Kostenerstattung.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Vereinbarungen mit Dritten treffen, sich gesellschaftsrechtlich an Dritten beteiligen und Dritte finanziell, personell und organisatorisch unterstützen, insoweit es der Verwirklichung der gemeinnützigen Ziele und des Vereinszweckes dient.

Die Weiterreichung finanzieller Mittel in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen setzt voraus, dass der Empfänger ebenfalls eine gemeinnützige Körperschaft ist und die weitergereichten Mittel ausdrücklich für gemeinnützige Zwecke i. S. der §§ 52 ff. AO verwendet werden. Verliert die Körperschaft, an die finanzielle Mittel des Vereins weitergereicht worden sind, ihren Status der Gemeinnützigkeit, sind diese Mittel insoweit zurückzufordern, als sie im Zeitraum der Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 52 ff. AO zur Verfügung gestellt wurden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche rechts- und geschäftsfähige Personen und juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, diese zu begründen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken. Die Ablehnung des Antrages gilt mit Ablauf des 3. Werktages nach Aufgabe zur Post als dem Antragsteller bekannt.
- (4) Gegen die Entscheidung steht dem/ der Bewerber/- in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat nach Bekanntgabe an den Vorstand zu richten ist. Eine Entscheidung erfolgt auf der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei der Abstimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Alle Mitglieder haben freien Zugang zu allen Einrichtungen des Vereins.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder Liquidation.
- (7) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 4 Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
 - ein Verzug der Beitragszahlung von mindestens einem halben Jahr,
 - bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen, wie z.B. der NPD oder DVU.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat nach Aufgabe der Ausschlussmitteilung zur Post an den Vorstand zu richten ist.

- (10) Für das Ausschlussverfahren gilt Absatz (3) entsprechend mit Ausnahme von Satz 1, 2 und Satz 4. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung über den Widerspruch zum Ausschluss aus der Mitgliedschaft ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (12) Einzelnen Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszweckes erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben die Pflicht, sich an der Verwirklichung des Vereinszweckes und den daraus abgeleiteten Zielen und Aufgaben zu beteiligen und insbesondere den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Mitglieder haben das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, ihr Stimmrecht auszuüben und dieses zu diesem Zweck schriftlich auf ein anderes Mitglied zu übertragen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden finanzielle Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe von Jahresbeiträgen und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung ausgenommen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist am 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig. Erfolgt bei Nichtzahlung und Zugang einer schriftlichen Mahnung innerhalb weiterer 14 Tage keine Zahlung, ruhen die Stimmrechte des säumigen Mitgliedes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er vollständig seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist; unbeschadet des Rechts des Vereins auf Ausschluss des säumigen Mitglieds.

§ 6 Finanzmittel des Vereins

- (1) Der Verein erwirbt Finanzmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und anderweitige finanzielle Zuwendungen bzw. Einnahmen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Festsetzung der Höhe und Stimmenwichtung sowie der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Vereinssitzes
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Beteiligung des TLM e.V. an Dritten und über die Beauftragung Dritter im Sinne des § 2, Abs. 4
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift, gerichtet war.
- (4) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächst folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung, die einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder mehrheitlich wählt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Ausschließlich die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die grundlegende Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das

Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wird gegen die Richtigkeit des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang ein mit Begründung versehener Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (10) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.
- (11) Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils, ob und in welcher Weise die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu unterrichten ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber sieben Personen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt grundsätzlich bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (4) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von drei Personen fallen, erfolgt die Nachwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz und nach Satzung des Vereins zu führen. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes regelt er in eigener Zuständigkeit.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.
- (8) Zum Aufgabengebiet des Vorstandes gehören insbesondere:
- Aufstellung des Jahresgeschäfts- bzw. Jahreshaushaltsplanes
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - Organisation der Buchführung und ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens sowie der Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten

Soweit der Verein die Ausstellungstätigkeit und die damit zusammenhängenden Aufgaben auf eine andere gemeinnützige Körperschaft übertragen hat, kann der Vorstand anstelle eines aufzustellenden Jahresabschlusses auch eine einfachere Form

der Rechnungslegung wählen, die nur den steuerlichen Anforderungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit dienen muss.

- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtlich tätiges Führungspersonal anstellen und diesem Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins übertragen.

§ 10 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, auch jeweils allein.
- (2) Für den Fall, dass Personal mit geschäftsführenden Aufgaben betraut wird, bedarf der Umfang der Aufgabenübertragung eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 5.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, soweit der Vorstand durch Beschluss die Zustimmung erteilt hat. Rechtsgeschäfte über einem Wert von 20.000,- € bedürfen der Genehmigung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende soll alle Vorstandsmitglieder regelmäßig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen einzuladen.
- (2) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden oder im Fall der Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu einer ausdrücklich als Beschluss bezeichneten Entscheidung schriftlich erklären.

§ 12 Durchführung der Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, jährlich abwechselnd mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen. Dabei haben die Kassenprüfer insbesondere die Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit von Ausgaben stichprobenartig zu untersuchen, die Richtigkeit der Buchung von Einnahmen und Ausgaben sowie das Belegwesen zu prüfen. Der Bericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und in die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung einzubeziehen. Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der Vorstand umgehend hiervon zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder sowie der Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Verein beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen, soweit nicht Schäden an Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

- (2) Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen bei Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl von 5 Mitgliedern.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2014